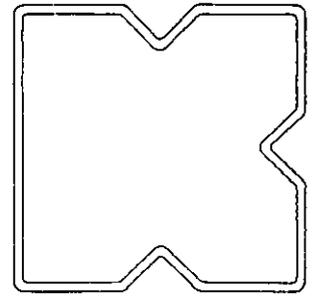


KRÄTZIG & PARTNER

Ingenieurgesellschaft für Bautechnik mbH



Krätzig & Partner · Buscheyplatz 11 · 4630 Bochum 1

An den
Präsidenten des Landtages
Karl Josef Denzer
Haus des Landtages
Postfach 1143

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 1484

Buscheyplatz 11
4630 Bochum 1
☎ (02 34) 70 10 42

Projekt-Nr.

Unser Zeichen
Ha/Be

Ihr Zeichen

datum
23. Oktober 1987

Betr.: Novellierung der Bauordnung NW
hier: § 65 Bauvorlageberechtigung

Sehr geehrter Herr Präsident ,

wir wenden uns an dieser Stelle gegen den § 65 des im Landtag eingebrachten
Gesetzentwurfs zur Novellierung der Bauordnung NW und bitten Sie hiermit,
stattdessen den entsprechenden Vorschlag des Bundes Deutscher Baumeister,
Architekten und Ingenieure vom 23.5.1987 zu berücksichtigen.

Gründe:

1. Der Absatz 3 Nr. 1 des § 65 des Entwurfs erlaubt den Architekten die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung im Bereich der Tragwerksplanung. Dies hat neben dem gravierenden Eingriff in den bisherigen Wirkungsbereich des Bauingenieurs bei Wohngebäuden auch Konsequenzen für deren Sicherheit. Mußten sich bis Anfang der 80iger Jahre drei Planer (Architekt, Statiker, Prüfstatiker) mit der konstruktiven Durchgestaltung eines Gebäudes befassen, dürfte es nach Wegfall der Prüfpflicht für Ein- und Zweifamilienhäuser und bei Verabschiedung des vorgelegten Gesetzentwurfs in der Regel der Architekt allein sein, wodurch das Sicherheitsniveau unserer Wohngebäude zweifellos sinken wird.

-2-

Bankverbindungen: Dresdner Bank AG Bochum
(BLZ 430 800 83) 8 357 20100

Postgiroamt Dortmund
(BLZ 440 100 46) 1142 40 -464

Sitz der Gesellschaft: Bochum · Amtsgericht Bochum, Handelsregister B 2455

Geschäftsführer · Gesellschafter: Dr.-Ing. Hermann Beem · Dr.-Ing. Ulrich Eckstein · Dr.-Ing. Reinhard Harte · o.Prof. Dr.-Ing. Wilfried B. Krätzig

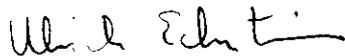
2. Der Absatz 3 Nr. 3 des § 65 des Entwurfes schränkt den Tätigkeitsbereich des Ingenieurs weiter ein. Es ist nicht einzusehen, daß für Ingenieurbauwerke im klassischen Sinne wie Bauwerke des Industrie- und Anlagenbaus, des Brückenbaus, des Wasserbaus etc. der Ingenieur nicht mehr allein und uneingeschränkt vorlageberechtigt bleiben soll.

Aus den genannten Gründen bitten wir Sie, anstehende Entscheidungen gründlich und gewissenhaft zu überdenken, um zu einer gerechten Bewertung aller an der Bauplanung beteiligten Berufsgruppen zu gelangen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr.-Ing. H. Beem)



(Dr.-Ing. U. Eckstein)



(Dr.-Ing. R. Harte)

Ø Herrn G. Aigner, MDL, Bochum

Ø Herrn Dr.-Ing. B. Weller, BDB, Aachen